

# STEUERN | FINANZEN | MITTELSTAND

## News und Fakten

**Sonderausgabe**  
Maßnahmen zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie



### Inhaltsverzeichnis

Editorial.....	1
Staatliche Hilfen für die Wirtschaft zur Überwindung der Corona-Krise.....	1
Maßnahmen.....	2
Steuerrechtliche Maßnahmen verabschiedet.....	2
Weitere steuerliche Maßnahmen in der Diskussion.....	3
Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen.....	3
Soforthilfe des Bundes für Solo-Selbständige und Kleinunternehmen.....	4
Soforthilfen der Länder.....	5
Noch schwieriger Zugang zu Überbrückungskrediten.....	5
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF).....	5
Gesetz zur Abmilderung bei Dauerschuldverhältnissen, Mieten, Darlehen und Insolvenzen.....	6
Insolvenzantragspflicht.....	8
Sozialschutzpaket.....	9
Maßnahmen zur Entgeltfortzahlung bei Mitarbeitern mit Kinderbetreuung.....	9

### Editorial

#### ■ Staatliche Hilfen für die Wirtschaft zur Überwindung der Corona-Krise



Dr. Rainer Kambeck  
Bereichsleiter  
Wirtschafts- und Finanzpolitik, Mittelstand

In den vergangenen Tagen haben Bundesregierung und Länder zahlreiche staatliche Hilfen und gesetzliche Erleichterungen verabschiedet, damit Selbständige, Freiberufler, Kleinunternehmen, kleine und mittelgroße Unternehmen sowie Großunternehmen und Konzerne die Krise überwinden können. Die gesamte IHK-Organisation engagiert sich mit allen Kräften im Umsetzungsprozess, damit die Hilfen auch möglichst schnell und möglichst ohne hohen bürokratischen Aufwand auch bei den Selbständigen und den Betrieben ankommen. Auf Bundesebene ist der DIHK ein gefragter Gesprächspartner insbesondere auch für die praktischen Fragen der Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen. Dabei agieren wir in enger Abstimmung mit den Kollegen/innen in den IHKs vor Ort.

Mit diesem Sonder-Newsletter wollen wir Ihnen eine kompakte Übersicht mit den für die Wirtschaft wichtigsten Maßnahmen zur Verfügung stellen. Wir werden uns als Organisation weiterhin dafür einsetzen, dass es zu Lösungen kommt, die auch für möglichst alle passen, die derzeit dringend auf Hilfen angewiesen sind. Das gilt für Selbständigen und

Freiberufler ebenso wie für die gesamte Breite des deutschen Mittelstands sowie die großen Unternehmen. Wie dringend es ist, dass die Hilfen auch schnell fließen, zeigt auch die aktuelle DIHK-Blitzumfrage unter bundesweit 15.000 Betrieben: Mehr als 80 Prozent der befragten Unternehmen erwarten, dass sie dieses Jahr mit einem deutlichen Umsatzminus abschließen werden.

Weitere Informationen und einen Überblick zu den Pressestatements erhalten Sie auf der DIHK-Internetseite zur Corona-Krise: [www.dihk.de/coronakrise](http://www.dihk.de/coronakrise).

## Maßnahmen

### ■ Steuerrechtliche Maßnahmen verabschiedet

Mit dem BMF-Schreiben zu den steuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (sog. "Katastrophenerlass") vom 19. März 2020 hat die Finanzverwaltung den von der Corona-Krise unmittelbar betroffenen Unternehmen die Möglichkeit eröffnet, einfach und unbürokratisch die Herabsetzung von Vorauszahlungen und die Stundung von fälligen und fällig werdenden Steuern zu beantragen. Hiervon erfasst sind u. a. die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer und die Umsatzsteuer.

Die Herabsetzung der Vorauszahlungen ist nicht nur für zukünftige Steuerzahlungen (z. B. Einkommensteuervorauszahlung 10. Juni 2020), sondern auch rückwirkend für schon gezahlte Vorauszahlungen (z. B. 10. März 2020) möglich, so dass in diesen Fällen eine Rückerstattung auf Antrag in Frage kommt.

Die Stundungen sollen "in der Regel" zinslos erfolgen.

Die Bundesländer haben teilweise vereinfachte Vordrucke entwickelt, die die Unternehmen verwenden können, so z. B. NRW, Bayern und Brandenburg. Die Formulare sind in der Regel auf den Internetseiten des Finanz- oder Wirtschaftsministeriums des jeweiligen Bundeslandes zu finden.

Bei der Umsatzsteuer sehen einige Bundesländer für Unternehmen, die eine Dauerfristverlängerung nach §§ 46ff UStDV beantragt haben, zusätzlich die Möglichkeit vor, die Sondervorauszahlung auf Null setzen zu lassen. Neben NRW haben sich diesem Vorgehen inzwischen Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hessen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen angeschlossen; weitere Bundesländer werden voraussichtlich folgen. Bereits geleistete Sondervorauszahlungen für die Umsatzsteuer werden von der Finanzverwaltung in der Regel erstattet; teilweise soll mit Zahllasten verrechnet werden.

Nicht umfasst vom Katastrophenerlass ist die Stundung der Lohnsteuer. Diese ist nach § 222 Satz 3 AO nicht möglich. Hier müssen sich die Unternehmer ggfs. mit dem Finanzamt individuell in Verbindung setzen und eine Verschiebung beantragen.

Ebenfalls bisher nicht umfasst ist die Verschiebung des nächsten Voranmeldezeitpunkts für Umsatz- und Lohnsteuer. Dieser ist der 10. April 2020, wegen der Feiertage der 14. April 2020. Hier bleiben wir dran und erwarten noch eine Entscheidung der Finanzverwaltung.

Mit der nächsten Umsatzsteuer-Voranmeldung kann aber gleich ein entsprechender Stundungsantrag gestellt werden. Damit kann die mit der Voranmeldung fällig werdende Zahlung hinausgeschoben werden. Eine generelle Stundung künftig fällig werdender Umsatzsteuern ist nicht möglich.

Für Herabsetzungen der Gewerbesteuervorauszahlungen muss zunächst der Gewerbeertrag und der Gewerbesteuermessbetrag vom Finanzamt korrigiert werden. Hierzu hat die Finanzverwaltung ebenfalls am 19. März 2020 gleichlautende Erlasse der Länder veröffentlicht. Die Korrektur muss beim Finanzamt beantragt werden. Für eine eventuelle Stundung der Gewerbesteuervorauszahlung müssen sich Unternehmen direkt an die Kommune wenden.

### ■ Weitere steuerliche Maßnahmen in der Diskussion

Weitere steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung von Unternehmen werden noch diskutiert. So hat der DIHK gefordert, zeitlich befristet auch unterjährig einen Verlustrücktrag zu ermöglichen. Dies würde den Unternehmen zusätzlich Liquidität verschaffen, weil dadurch die Gewinne aus 2019 vorläufig mit den aktuellen Verlusten verrechnet werden könnten. Zudem würde sich diese Maßnahme positiv auf die Bonität auswirken. Hierzu finden derzeit intensive Gespräche und Beratungen mit dem Bundesfinanzministerium statt.

Zudem ist in der Diskussion, Zuschläge an Mitarbeiter, die in besonders belasteten Bereichen wie Einzelhandel oder Pflege tätig sind, steuerfrei zu stellen. Das Ergebnis ist hier ebenfalls noch offen.

### ■ Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Die Arbeitgeber in Deutschland müssen im Fall einer finanziellen Notlage aufgrund der Corona-Krise keine Sozialversicherungsbeiträge abführen, wenn eine Stundung gewährt wurde. Auf Antrag können die Beiträge bis Mai gestundet werden, teilten die

Sozialversicherungsträger mit. Ausnahmsweise werden dafür keine Zinsen fällig. Voraussetzung ist, dass andere Hilfsmaßnahmen vorab beantragt wurden. Das bedeutet, dass zunächst eine Soforthilfe beantragt und beansprucht werden muss. Sofern diese dann nicht ausgereicht hat, um die Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen, kann die Stundung bei den Krankenkassen gewährt werden. Eine Verschiebung des eigentlichen Fälligkeitstermins (drittletzter Bankarbeitstag, das wäre der 27.03.2020 für März) wurde nicht beschlossen. Für die Folgemonate sind also die bisherigen Fristen für Meldung und Zahlung weiterhin zu beachten.

### ■ Soforthilfe des Bundes für Solo-Selbständige und Kleinstunternehmen

Die Corona-Krise trifft Solo-Selbständige, Kleinstunternehmer und Familienbetriebe mit voller Härte: Geschlossene Geschäfte, weniger Kunden, ausbleibende Aufträge – die damit einhergehenden Konsequenzen sind für viele Betriebe existenzbedrohend. Denn sie müssen trotz ausbleibender Einnahmen weiterhin laufende Ausgaben wie Miet- oder Pachtkosten stemmen. Auch laufende Betriebskosten lassen die häufig niedrigen Rücklagen schnell schmelzen. Um das Ausmaß der wirtschaftlichen Beeinträchtigung der Betroffenen so niedrig wie möglich zu halten, sind schnelle finanzielle Hilfen notwendig. Der Bund beschließt daher aktuell Soforthilfen für alle, die noch nicht hinreichend von den bisher beschlossenen Maßnahmen in den Bereichen Arbeitskosten, Steuerpolitik und Finanzierung zur Sicherung und Verbesserung der Liquidität in den Unternehmen profitieren.

Der Beschluss des Bundes beinhaltet Zuschüsse – also explizit nicht Kredite, mit denen Betriebe Schuldenberge aufbauen oder vergrößern würden. Sie werden je nach Größe des Unternehmens bemessen:

- bis zu 9.000 Euro Einmalzahlung für drei Monate bei bis zu fünf Vollzeit-Beschäftigten
- bis zu 15.000 Euro für drei Monate bei bis zu zehn Vollzeit-Beschäftigten.

Das Programm hat ein Volumen von 50 Mrd. Euro. Es umfasst alle Wirtschaftsbereiche und soll für Betroffene möglichst unbürokratisch zugänglich gemacht werden. Unternehmen müssen für die Beanspruchung nachweisen können, dass sie durch die Corona-Pandemie Liquiditätsschwierigkeiten haben oder sogar existenzbedroht sind.

Um den bürokratischen Aufwand zu minimieren und der Dringlichkeit entsprechend die Anträge angemessen schnell bearbeiten zu können, wird ein elektronisches Verfahren angestrebt. Wo die Soforthilfe

beantragt werden kann, haben wir in unseren FAQ zusammengefasst: <https://www.dihk.de/de/aktuelles-und-presse/coronavirus/faq-19594>

### ■ Soforthilfen der Länder

Etliche Bundesländer stellen zur Aufstockung der Soforthilfe des Bundes eigene Hilfen zur Verfügung. In einigen Bundesländern können Unternehmen teilweise bereits Soforthilfen beantragen, z. B. Bayern, Berlin, Brandenburg, Hessen, teilweise auch für Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigte (z. B. Bayern bis 250 Beschäftigte). Bei den Soforthilfen der Länder unterstützen viele IHKs die Antragstellung und Bearbeitung. Über diesen [Link](#) finden Sie einen aktuellen Überblick.

### ■ Noch schwieriger Zugang zu Überbrückungskrediten

Der Zugang zu Überbrückungskrediten soll ebenfalls erleichtert werden. Der zentrale Hebel ist hierbei eine öffentliche Risikoübernahme für Kredite von Kreditinstituten an ihre Unternehmenskunden bis zu einer Höhe von 90 Prozent. Der DIHK setzt sich für weitere Erleichterungen ein, um Bank- und Kreditprozesse zu beschleunigen und vor allem, um mehr Unternehmen einen Zugang zu Überbrückungskrediten zu ermöglichen. Am aktuellen Rand stehen darüber hinaus aufsichtsrechtliche Fragen einer schnellen Auszahlung von Überbrückungskrediten noch im Weg. Dies betrifft z. B. den Umfang von Risikoprüfungen, Laufzeiten der Kredite, Fragen der Sicherheitseinstellung aus Betriebs- und/oder Privatvermögen und der Umgang mit Stundungen bzw. Tilgungsaussetzungen sowie der (derzeit mangelnden) Kapitaldienstfähigkeit der Unternehmen.

### ■ Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF)

Der WSF soll der Überwindung von Liquiditätsgpässen und der Stärkung der Kapitalbasis von großen Unternehmen der Realwirtschaft dienen. Unternehmen müssen zwei von drei der folgenden Kriterien erfüllen: Bilanzsumme mehr als 43 Mio. Euro, mehr als 50 Mio. Euro Umsatz, mehr als 249 Beschäftigte. Zudem müsste deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, die technologische Souveränität, Versorgungssicherheit, kritische Infrastrukturen oder den Arbeitsmarkt haben.

Er folgt in seinem Aufbau dem Finanzmarktstabilisierungsfonds aus der Zeit der Finanzkrise 2008/2009. Konkret besteht der WSF aus drei Säulen:

- a) Garantierahmen für Schuldtitel und Verbindlichkeiten in Höhe von 400 Mrd. Euro, um Liquiditätsengpässe in Unternehmen abzufangen,
- b) Kreditermächtigung von 100 Mrd. Euro zur direkten Beteiligung an Unternehmen (u. a. durch Erwerb von nachrangigen Schuldtiteln, Hybridanleihen, Genussrechten, stillen Beteiligungen, Wandelanleihen, den Erwerb von Anteilen an Unternehmen und die Übernahme sonstiger Bestandteile des Eigenkapitals) zu marktgerechten Bedingungen,
- c) Kreditrahmen von 100 Mrd. Euro zur Refinanzierung der KfW-Sonderprogramme.

Der WSF läuft bis zum 31. Dezember 2021, ggf. bei Rekapitalisierungsmaßnahmen auch länger.

Über die Maßnahmen entscheidet ein Ausschuss, der sich aus Vertretern mehrerer Ministerien zusammensetzt, und zwar unter Berücksichtigung:

- der Bedeutung des Unternehmens für die Wirtschaft Deutschlands,
- der Dringlichkeit,
- der Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und den Wettbewerb und
- des Grundsatzes des möglichst sparsamen und wirtschaftlichen Einsatzes der Mittel.

Den Unternehmen dürfen anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten nicht zur Verfügung stehen. Durch die Stabilisierungsmaßnahmen muss eine klare eigenständige Fortführungsperspektive nach Überwindung der Pandemie bestehen. Unternehmen, die eine Maßnahme dieses Gesetzes beantragen, dürfen zum 31. Dezember 2019 nicht die EU-Definition von „Unternehmen in Schwierigkeiten“ erfüllt haben.

Es wird für die Unternehmen verschiedene Auflagen bei staatlicher Beteiligung geben, u. a. zur Verwendung der aufgenommenen Mittel, zur Aufnahme weiterer Kredite, zur Vergütung der Organe, zur Ausschüttung von Dividenden sowie zu branchenspezifischen Restrukturierungsauflagen. Verwaltet wird der WSF durch die Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH (Finanzagentur).

### ■ **Gesetz zur Abmilderung bei Dauerschuldverhältnissen, Mieten, Darlehen und Insolvenzen**

Mit diesem Gesetz soll vor allem verhindert werden, dass aufgrund von Zahlungsschwierigkeiten, die durch die Corona-Pandemie und den

Maßnahmen zu deren Bekämpfung entstanden sind, Kündigungen oder Vollstreckungsmaßnahmen bei Verträgen ausgesprochen werden, die Miete, Versorgung mit Strom, Wasser und Gas (Heizung) betreffen. Damit soll temporär weiterer finanzieller Druck bei den Betroffenen verhindert werden.

### Dauerschuldverhältnisse

Für Verbraucher und Kleinstunternehmen (bis 9 Mitarbeiter) wurde ein temporäres Leistungsverweigerungsrecht eingeräumt. Voraussetzung ist, dass die vertraglichen Pflichten aufgrund der durch die COVID-19-Pandemie hervorgerufenen außergewöhnlichen Verhältnisse nicht erfüllt werden können. Zu den betroffenen Verträgen zählen insbesondere Pflichtversicherungen, Verträge über die Lieferung von Strom und Gas oder über Telekommunikationsdienste und, soweit zivilrechtlich geregelt, auch Verträge über die Wasserver- und Abwasserentsorgung, die vor dem 8. März 2020 geschlossen wurden.

Der Verbraucher oder Unternehmer muss sich bei der Inanspruchnahme ausdrücklich auf das Leistungsverweigerungsrecht berufen und grundsätzlich auch belegen, dass er gerade wegen der COVID-19-Pandemie nicht leisten kann. Leistungen, die bereits mit Inkrafttreten fällig waren, können mit Ausübung des Leistungsverweigerungsrechts nicht mehr durchgesetzt werden. Der 30. Juni 2020 ist als Endpunkt des Moratoriums vorgesehen.

### Mieten und Pachten

Zudem wurde ein zeitlicher Kündigungsschutz sowohl für Wohnraum als auch für Gewerberäume eingeführt. Voraussetzung ist, dass der Mieter aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise seine Mieten nicht voll zahlen kann.

Leistet ein Mieter von Räumen oder von Grundstücken die im Zeitraum vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 fällige Miete ganz oder teilweise nicht, so darf der Vermieter das Mietverhältnis wegen dieser Rückstände nicht kündigen. Dies gilt auch für Gewerberäume. Der Mieter muss die Gründe für die Nichtzahlung aufgrund der Corona-Pandemie glaubhaft machen. Geeignete Mittel können insbesondere der Nachweis der Antragstellung beziehungsweise die Bescheinigung über die Gewährung staatlicher Leistungen, Bescheinigungen des Arbeitgebers oder andere Nachweise über das Einkommen beziehungsweise über den Verdienstaufschlag sein. Mieter von Gewerbeimmobilien können darüber hinaus mit dem Hinweis, dass der Betrieb ihres Unternehmens im Rahmen der Bekämpfung des SARS-CoV-2-Virus durch Rechtsverordnung oder behördliche Verfügung untersagt oder erheblich eingeschränkt worden ist, die Gründe glaubhaft machen.

Die Regelung ist bis zum 30. Juni 2022 anwendbar. Dies bedeutet, dass wegen Zahlungsrückständen, die vom 1. April 2020 bis zum 30. Juni 2020 eingetreten und bis zum 30. Juni 2022 nicht



ausgeglichen sind, nach diesem Tag wieder gekündigt werden kann. Damit haben Mieter und Pächter vom 30. Juni 2020 an zwei Jahre Zeit, einen zur Kündigung berechtigenden Miet- oder Pachtrückstand auszugleichen.

### Verbraucherdarlehen

Auch Darlehensnehmer sollen geschützt werden, wenn sie nicht in der Lage sind, ihre fälligen Darlehensraten zu zahlen. Ansprüche von Darlehensgebern gegen Verbraucher, die im Zeitraum zwischen dem 1. April und dem 30. Juni 2020 fällig werden, werden kraft Gesetzes gestundet. Dies gilt nicht für Sachdarlehen, Ratenzahlungsvereinbarungen und nur für Verträge an Verbraucher (hier aber dann auch Immobiliendarlehen) und nur für Verträge, die vor dem 15. März 2020 geschlossen wurden. Die Fälligkeit der Ansprüche, die im Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2020 zu erbringen sind, wird um drei Monate hinausgeschoben. Ein Anspruch, der am 2. Mai 2020 fällig würde, wäre somit bis zum Ablauf des 1. August 2020 gestundet; seine Fälligkeit wäre auf den 2. August 2020 verschoben. Im Anschluss an die gesetzliche Stundung von drei Monaten soll der Vertrag wie ursprünglich vereinbart fortgesetzt werden, nur die Fälligkeit der Leistungen wird um drei Monate verschoben. Das bedeutet, dass sich die Vertragslaufzeit insgesamt um drei Monate verlängert. Ein Darlehen, das somit zum 31. Dezember 2021 rückzahlbar gewesen wäre, soll nach der Regelung erst drei Monate später fällig werden.

Voraussetzung der Stundung ist auch hier, dass der Darlehensnehmer aufgrund der durch das Auftreten des Coronavirus hervorgerufenen außergewöhnlichen Verhältnisse Einnahmeausfälle hat.

### ■ **Insolvenzantragspflicht**

Die bisher geltende Insolvenzantragspflicht von 3 Wochen wird bis zum 30. September 2020 ausgesetzt werden, so dass keine Haftung für Geschäftsführer von GmbHs oder Vorständen (auch von Vereinen) für einen nicht gestellten Insolvenzantrag aufgrund einer zwischenzeitlichen Zahlungsunfähigkeit entsteht. Die Zahlungsunfähigkeit darf aber nicht schon vor der Pandemie bestanden haben. Hierbei soll als Stichtag der 31. Dezember 2019 gelten. Lag hier keine Zahlungsunfähigkeit vor, wird vermutet, dass diese mit der Ausbreitung des Coronavirus in Zusammenhang steht und dass gute Aussichten bestehen, die Zahlungsunfähigkeit wieder zu beseitigen. Dies gilt auch für natürliche Personen, die bei unterlassener Antragstellung die Versagung der Restschuldbefreiung befürchten müssten.

Zudem wird das Recht des Gläubigers, Insolvenz zu beantragen, für 3 Monate ausgesetzt.

Bei allen Regelungen behält sich die Bundesregierung vor, die Maßnahmen im Verordnungswege zu verlängern.

### ■ **Sozialschutzpaket**

Mit dem sog. Sozialschutzpaket wurden vor allem Sozialmaßnahmen erweitert und die Beantragung erleichtert.

Die Beantragung der Grundsicherung für Selbständige wurde erleichtert. Die Prüfung des Einkommens und die Berücksichtigung von Vermögen wurde ausgesetzt.

Kurzarbeiter sollen in den Branchen aushelfen, die personelle Engpässe haben: Landwirtschaft, Pflege usw. Bei Beschäftigungen in systemrelevanten Branchen und Berufen wird befristet auf die Anrechnung auf das Kurzarbeitergeld verzichtet. Dadurch soll ein Anreiz geschaffen werden, auf freiwilliger Basis vorübergehend Tätigkeiten in systemrelevanten Bereichen, wie z. B. der Landwirtschaft, aufzunehmen.

Für Rentner solle die Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro auf 44.590 Euro erhöht werden, so dass sie diese Tätigkeiten aufnehmen können, ohne dass die Rente gekürzt wird. Dies soll bis 31. Dezember 2020 gelten.

Für kurzfristige Beschäftigte soll die Tagesgrenze auf 115 Tage hoch gesetzt werden, bis zu der Grenze, in der keine Sozialversicherungsbeiträge anfallen.

### ■ **Maßnahmen zur Entgeltfortzahlung bei Mitarbeitern mit Kinderbetreuung**

Es wurde u. a. eine Entgeltfortzahlung nach § 56 Infektionsschutzgesetz beschlossen, wenn die Kinderbetreuungseinrichtungen schließen.

Dies gilt für erwerbstätige Sorgeberechtigte von Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind, die die Kinder selbst betreuen, weil sie keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit sicherstellen können und dadurch einen Verdienstaufschlag erleiden. Sie erhalten eine Entschädigung in Geld. Anspruchsberechtigte haben gegenüber der zuständigen Behörde, auf Verlangen des Arbeitgebers auch diesem gegenüber darzulegen, dass sie in diesem Zeitraum keine zumutbare Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherstellen können. Der Entschädigungsanspruch ist der Dauer nach auf einen Zeitraum von längstens sechs Wochen und der Höhe nach auf 67 Prozent des dem erwerbstätigen Sorgeberechtigten entstandenen Verdienstaufschlags bis zu einem Höchstbetrag von 2.016 Euro monatlich für einen vollen Monat begrenzt. Endet die

Schließung oder das Betretungsverbot vor dem Ablauf des Zeitraumes, endet damit auch der Entschädigungsanspruch. Dies soll ab dem 30. März 2020 gelten.

*An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:*

*Dr. Kathrin Andrae, Dr. Ulrike Beland, Dr. Marc Evers, Dr. habil. Christian Fahrholz; Jens Gewinnus, Dr. Rainer Kambeck, Daniela Karbe-Geßler, Brigitte Neugebauer, Guido Vogt, Malte Weisshaar*